



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38640
Telefax: (43 01) 4000 99 38640
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-001/V/050/6675/2019-3
G. S.

Wien, 12. August 2018

Geschäftsabteilung: VGW-F

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Dr. Gamauf-Boigner über die Beschwerde des Herrn G. S. gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den 15. Bezirk, vom 19. März 2019, Zl. ..., betreffend eine Verwaltungsübertretung nach dem Schulpflichtgesetz, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. Juni 2019 zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof durch die vor dem Verwaltungsgericht Wien belangte Behörde nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Mit angefochtenem Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zur Last gelegt, 1) er habe von 23.11.2018 bis 03.12.2018 in Wien ... Wien, J.-Platz als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als das gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 zur Vertretung nach außen berufenes Organ der B. GmbH mit Sitz in Wien, K.-gasse, zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Erziehungsberechtigte der Schülerin T. H., geboren am ...2005, insofern gegen die Bestimmungen des § 24 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985, wonach Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte verpflichtet sind, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch durch den/die Schüler/Schülerin zu sorgen, verstoßen hat, als T. H. dem Unterricht an der Neuen Mittelschule J. in Wien, J.-Platz, an folgenden Tagen unentschuldigt fernbleiben konnte: am 23.11.2018, 26.11.2018 bis 30.11.2018, 3.12.2018 und 2.) er habe von 07.01.2019 – 23.01.2019 in Wien ... Wien, J.-Platz als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als das gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 zur Vertretung nach außen berufenes Organ der B. GmbH mit Sitz in Wien, K.-gasse, zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Erziehungsberechtigte der Schülerin T. H., geboren am ...2005, insofern gegen die Bestimmungen des § 24 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985, wonach Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte verpflichtet sind, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch durch den/die Schüler/Schülerin zu sorgen, verstoßen hat, als T. H. dem Unterricht an der Neuen Mittelschule J. in Wien, J.-Platz, an folgenden Tagen unentschuldigt fernbleiben konnte: von 07.01.2019 bis 11.01.2019, 14.01.2019 bis 18.01.2019 und vom 21.01.2019 bis 23.01.2019. Er habe dadurch die Rechtsvorschriften der §§ 24 Abs. 4 iVm 24 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. 76/1985 idgF verletzt (Geldstrafen: je Euro 220,-, Ersatzfreiheitsstrafen: je 8 Stunden).

Grundlage für das angefochtene Straferkenntnis ist die Anzeige seitens der Neuen Mittelschule J. vom 27. November 2018 wonach die Schülerin T. H., geb. am ...2005 im Schuljahr 2018/2019, 66 nicht gerechtfertigte Fehlstunden aufwies. Als Erziehungsberechtigte wurden angegeben ein Herr P. Sch. und eine Frau C. R.. Aufgrund einer Anfrage seitens der belangten Behörde an die Neue Mittelschule J., wer nun tatsächlich Erziehungsberechtigte der Schülerin T. H. ist, wurde seitens der neuen Mittelschule J. mitgeteilt, dass die Wohngemeinschaft B. für die

Schülerin T. H. zuständig sei und ein Schreiben der Magistratsabteilung 11, Amt für Jugend und Familie – Sozialpädagogischer Region ... vom 10. Dezember 2010 vorgelegt, wo zur Vorlage bei einer Behörde bestätigt wurde, dass die minderjährige T. H., geb. 2005 im Rahmen einer Jugendwohlfahrtsmaßnahme (volle Erziehung) in der sozialpädagogischen Einrichtung B. GmbH, Wohngemeinschaft ..., Wien, U.-straße betreut werde. Der Rechtsträger der Einrichtung sei von der Stadt Wien ermächtigt, Vertretungshandlungen im Bereich der Pflege und Erziehung im Rahmen der vollen Erziehung zu setzen wozu insbesondere zählen:

- Die Vertretung gegenüber Behörden, Schulen und Kindergärten
- Die Zustimmung zu medizinischen Behandlungen (Impfungen, Medikamente, operative Eingriffe)
- Die Zustimmung zur psychologischen Behandlung bzw. Psychotherapie
- Die Zustimmung zu Therapien
- Der Abschluss von Lehr- und Ausbildungsverträgen
- Die Zustimmung zu Mietverträgen
- Die Beantragung und Behebung von Dokumenten (Staatsbürgerschaft, Reisepass, Aufenthaltsgenehmigung, Ausscheiden aus einem bisherigen Staatsverband etc.)

Die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 30. Jänner 2019 ließ der Bf zunächst unbeantwortet, es erging daraufhin das bereits zitierte Straferkenntnis.

Dagegen richtet sich die form- und fristgerecht eingebrachte Beschwerde, in der der Beschwerdeführer vorbrachte, dass die B. GmbH mit Sitz in Wien, K.-gasse nicht Erziehungsberechtigte der Schülerin T. H., geb. am ... 2005 sei. Dazu wurde auf das Schreiben der Magistratsabteilung 11 - Wiener Kinder- und Jugendhilfe – Soziale Arbeit mit Familien, vom 28. März 2019 verwiesen, wonach die Mutter R. H. die alleinige Obsorge für die minderjährige T. H. innehabe. Mit Zustimmung der Mutter übe die Stadt Wien Pflege und Erziehung im Rahmen der vollen Erziehung aus.

Weiters befindet sich im Akt ein Aktenvermerk vom 03. April 2019, wonach nach telefonischer Rücksprache mit Frau Mag. M. von der Magistratsabteilung 11, die

die zuerst angeführte Bestätigung vom 28. März 2019 ausgestellt hatte, die Obsorge für die minderjährige T. H. der Mutter obliege die Pflege und Erziehung jedoch mit deren Zustimmung von der Stadt Wien an die Betreuungseinrichtung B. GmbH übertragen worden sei. Im Rahmen der Vollziehung der Erziehung sei diese Einrichtung, in der die Minderjährige bereits seit Jahren wohnt, auch für die Einhaltung der Schulpflicht verantwortlich.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den erstinstanzlichen Verwaltungsakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien am 11. Juni 2019. Der Bf war als Partei geladen. Der Magistrat der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den 15. Bezirk hat auf die Teilnahme an der öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet.

Es erfolgte daraufhin die mündliche Verkündung des Erkenntnisses.

Mit Schreiben vom 18. Juni 2019 beantrage die belangte Behörde gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG die schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

§ 24 Schulpflichtgesetz 1985 lautet:

§ 24. (1) Die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch und die Einhaltung der Schulordnung durch den Schüler bzw. in den Fällen der § 11, 13 und 22 Abs. 4 für die Ablegung der dort vorgesehenen Prüfungen zu sorgen. Minderjährige Schulpflichtige treten, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, hinsichtlich dieser Pflichten neben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten. Sofern es sich um volljährige Berufsschulpflichtige handelt. Treffen die die Pflichten selbst.

(4) Die Nichterfüllung der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Pflichten stellt eine Verwaltungsübertretung dar, die nach Setzung geeigneter Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 und je nach Schwere der Pflichtverletzung, jedenfalls aber bei ungerechtfertigtem fernbleiben der Schüler oder des Schülers vom Unterricht an mehr als drei aufeinanderfolgenden Schultagen der neunjährigen allgemeinen Schulpflicht, bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist und von dieser mit einer Geldstrafe von 110 € bis zu 440 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist.

§ 17 und 26 Bundes-, Kinder und Jugendhilfegesetz 2013 lautet:

§ 17. (1) Die Kinder- und Jugendhilfeträger hat vorzusorgen, dass zur Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der vollen Erziehung sozialpädagogische Einrichtungen zur Verfügung stehen. Dabei ist auf die unterschiedlichen Problemlagen und die altersgemäßen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen Bedacht zu nehmen.

(2) Sozialpädagogische Einrichtungen können sowohl als stationäre als auch teilstationäre Dienste angeboten werden.

(3) Sozialpädagogische Einrichtungen umfassen vor allem

1. Betreuungseinrichtungen für Notsituationen;
2. Betreuungseinrichtungen für die dauerhafte Betreuung von Kindern und Jugendlichen;
3. Betreute Wohnformen für Jugendliche;
4. Nicht ortsfeste Formen der Sozialpädagogik

(6) Sozialpädagogische Einrichtungen unterliegen der Aufsicht des Kinder- und Jugendhilfeträgers. Die Behebung von Mängeln ist mit Bescheid aufzutragen. Liegen die Eignungsvoraussetzungen nicht mehr vor, ist die Bewilligung zu widerrufen.

(7) Betreiber sind verpflichtet, im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, der Aufsicht und der Leistungseinbringung dem Kinder- und Jugendhilfeträger die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, notwendige Dokumente vorzulegen sowie die Kontaktaufnahme mit den betreuten Kindern und Jugendlichen und die Besichtigung von Räumlichkeiten zuzulassen.

§ 26. (1) Ist das Kindeswohl gefährdet und ist zu erwarten, dass die Gefährdung nur durch Betreuung außerhalb der Familie oder des sonstigen bisherigen Wohnumfeldes abgewendet werden kann, ist Kindern und Jugendlichen volle Erziehung zu gewähren, sofern der Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Pflege und Erziehung zur Gänze betraut ist.

(2) Volle Erziehung umfasst insbesondere die Betreuung bei nahen Angehörigen, bei Pflegepersonen und in sozialpädagogischen Einrichtungen.

§ 30 Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz lautet:

§ 30. (1) Ist das Kindeswohl gefährdet und ist zu erwarten, dass die Gefährdung nur durch Betreuung außerhalb der Familie des sonstigen bisherigen Wohnumfeldes abgewendet werden kann, ist Kindern und Jugendlichen volle Erziehung zu gewähren, sofern die Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Pflege und Erziehung zur Gänze betraut ist.

(2) Volle Erziehung umfasst die die Pflege und Erziehung der Minderjährigen in einer Pflegefamilie, bei Personen gemäß § 44 Abs. 6, in sozialpädagogischen Einrichtungen oder durch nicht ortsfeste Formen der Sozialpädagogik.

(3) Die Pflege und Erziehung hat, vor allem bei Säuglingen und Kleinkindern, vorrangig bei Personen gemäß § 44 Abs. 6 oder in einer geeigneten Pflegefamilie stattzufinden.

(4) Auch unbegleiteten minderjährigen Fremden, die einen hohen Betreuungsbedarf aufweisen (zB unmündigen minderjährigen Fremden) ist volle Erziehung in sozialpädagogischen Einrichtungen zu gewähren.

Aufgrund des unwidersprochen gebliebenen Akteninhaltes ist davon auszugehen, dass die alleinige Obsorge für die minderjährige T. H. ihrer Mutter Frau R. H. obliegt, mit Zustimmung der Mutter aber die Stadt Wien Pflege und Erziehung im Rahmen der vollen Erziehung ausübt. Im Rahmen der Ausübung der vollen Erziehung hat der Kind- und Jugendhilfeträger, nämlich die Magistratsabteilung 11, Wiener Kinder und Jugendhilfe – Soziale Arbeit mit Familien, sich für Pflege und Erziehung der Betreuungseinrichtung B. GmbH in Wien U.-straße bedient. Im Zusammenhang damit hat die Magistratsabteilung 11 als Kinder- und Jugendhilfeträger mit Schreiben vom 10. Dezember 2010 die sozialpädagogische Einrichtung B. GmbH Wohngemeinschaft ..., Wien, U.-straße ermächtigt, gewisse Vertretungshandlungen im Bereich der Pflege und Erziehung im Rahmen der vollen Erziehung zu setzen. Darunter gehören auch die Vertretung gegenüber Behörden, Schulen und Kindergärten.

Verantwortlich für die Erfüllung der Schulpflicht sind gemäß § 24 Abs. 1 Schulpflichtgesetz die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigung ist im Rahmen der Übernahme der vollen Erziehung durch den Kind- und Jugendhilfeträger Magistratsabteilung 11, mit Vereinbarung mit der Obsorge berechtigten Mutter der minderjährigen T. H. an den Kind- und Jugendhilfeträger, übergegangen. Im Sinne des § 17 und § 26 Abs. 2 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 bedient sich der Kind- und Jugendhilfeträger, nämlich die Magistratsabteilung 11, zur Ausübung der vollen Erziehung der sozialpädagogischen Einrichtung B. GmbH. Dies bedeutet aber entgegen der Auffassung der belangten Behörde nicht, dass durch die Betrauung der Sozialpädagogischen Einrichtung B. GmbH auch sämtliche Rechte des Jugendhilfeträgers im Rahmen der vollen Erziehung an diese übergegangen sind, sondern vielmehr wurde diese sozialpädagogische Einrichtung mit dem Schreiben vom 10. Dezember 2010 nur ermächtigt, gewisse Vertretungshandlungen für den Kind- und Jugendhilfeträger zu setzen.

Sämtliche Rechte und Pflichten betreffend die volle Erziehung bleiben allerdings im Sinne des § 30 Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 beim Kinder und Jugendhilfeträger selbst, gegenteiliges ergibt sich weder aus den einschlägigen Vorschriften, noch aus dem Ermächtigungsschreiben vom Dezember 2010.

Es ist daher davon auszugehen, dass Herr G. S. als gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ der B. GmbH nicht Normadressat des § 24 Abs. 1 und 4 Schulpflichtgesetz als „Erziehungsberechtigter“ ist. Es kann ihm daher die Übertretung des Schulpflichtgesetzes wie im Straferkenntnis geschehen, weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht vorgeworfen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zur Zulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, ist für den Beschwerdeführer eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

Der belangten Behörde steht die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof offen. Diese ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen.

Hinweis

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses durch eine bevollmächtigte

Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Für den Beschwerdeführer besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerdefrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Gamauf-Boigner